

Betriebswirtschaft 97,
Wirtschaftsingenieurwesen 45.

(2) Ein zweites Fachsemester wird in einem grundständigen Studiengang im Wintersemester nicht geführt.

(3) Für höhere als das erste Fachsemester bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2001

An der Fachhochschule Amberg-Weiden bestehen im Sommersemester 2001 in den in § 1 genannten Studiengängen Zulassungsbeschränkungen; Bewerber für ein zweites Fachsemester werden nur zugelassen, wenn die jeweilige Zahl der in diesen Semestern Studierendenden die betreffende, in § 1 angegebene Grenzzahl, unterschreitet.

§ 3

Zurechnung

Für die Zurechnung eines Bewerbers zu einem bestimmten Semester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand des Studiums maßgebend.

§ 4

Gaststudierende

Gaststudierende werden in Semestern mit Zulassungsbeschränkungen nicht zugelassen. Im übrigen werden Gaststudierende nur zugelassen, wenn sie keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze an der Fachhochschule Amberg-Weiden benötigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15. Juni 2000 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 5. April 2000 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Mai 2000 Nr. XI/4-3/403b(12)-11/20 410.

Amberg, den 29. Mai 2000

Prof. Dr. August Behr
Präsident

Die Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Amberg-Weiden im Wintersemester 2000/2001 und im Sommersemester 2001 wurde am 29. Mai 2000 in der Fachhochschu-

le Amberg-Weiden in Amberg und in Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Mai 2000 durch Anschlag bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 29. Mai 2000.

KWMBI II 2000 S. 1044

221021.0856-WFK

Vierte Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg

Vom 29. Mai 2000

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 12. Februar 1993 (KWMBI II S. 285), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 1998 (KWMBI II S. 618), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Satz 9 wird nach dem Wort „Wahlpflichtpraktika“ ein Komma und das Wort „Forschungspraktika“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt „1. Studienjahr“ werden nach den Worten „Organischer Chemie“ ein Komma und die Worte „Physikalischer Chemie“ eingefügt.

bb) Im Abschnitt „2. Studienjahr“ werden die Worte „und Physikalischer Chemie“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Zellbiologie“ durch die Worte „Zell- und Entwicklungsbiologie“ ersetzt.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Nebenfächer

Als Nebenfächer können gewählt werden:

A) Biologische Fächer:

Biochemie Mikrobiologie

Biophysik Zell- und Entwicklungsbiologie

Botanik Zoologie

Genetik

- B) Nicht-biologische Fächer innerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Anorganische Chemie Theoretische Physik

Organische Chemie Experimentalphysik

Physikalische Chemie Mathematik

- C) Nicht-biologische Fächer außerhalb der naturwissenschaftlichen Fakultäten der Universität:

Bodenkunde Psychologie

Geographie Rechtswissenschaft

Immunologie Wirtschaftsinformatik

Medizinische Mikrobiologie Wissenschaftsgeschichte

Es müssen zwei Nebenfächer gewählt werden, von denen eines ein biologisches sein muß. Werden zwei biologische Nebenfächer oder ein biologisches und ein aus der medizinischen Fakultät angebotenes Nebenfach gewählt, so muß zu den Hauptfächern Biochemie, Biophysik, Genetik, Mikrobiologie und Zell- und Entwicklungsbiologie das Nebenfach Botanik oder Zoologie gewählt werden. Die Fächer Mikrobiologie und Medizinische Mikrobiologie können nicht kombiniert werden.

Die Wahl anderer Nebenfächer wird durch § 25 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg (DPO Biologie) geregelt. Die Wahl des Hauptfaches und der Nebenfächer soll in Abstimmung mit den zuständigen Hochschullehrern vorgenommen werden. Die Anforderungen in den Nebenfächern regelt der Studienplan."

3. In § 10 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „im Hauptfach“ durch die Worte „in einem von der Fakultät angebotenen biologischen Fach“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 10. April 2000 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 26. April 2000 Nr. V 117-55/1771, Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10. Mai 2000 Nr. X/4-5e69b(3)-10b/21 366).

Regensburg, den 29. Mai 2000

Der Rektor
Prof. Dr. Helmut Altnner

Diese Satzung wurde am 29. Mai 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Mai 2000 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Mai 2000.

KWMBI II 2000 S. 1045

221021.0253-WFK

Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 31. Mai 2000

Aufgrund des Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 502) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird im vierten Punkt folgender Satz 2 angefügt:

„Der Grad wird um die Angabe eines Studienschwerpunkts gemäß § 31 Abs. 2 ergänzt, sofern § 47 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b der Fachprüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftsinformatik anwendbar ist und die Voraussetzungen erfüllt sind.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „unterhalb der vorgegebenen Schranke bleibt“ durch die Worte „die vorgegebene Schranke nicht überschreitet“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Teilprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten, als mündliche Prüfungen, als Diplomarbeit oder als andere Prüfungsleistung gemäß § 10 Abs. 2a erbracht.“

3. In § 21 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgender Satz angefügt:

„Falls in der Diplomvorprüfung ein Studienschwerpunkt gewählt wurde, der sich auf Grund- und Hauptstudium erstreckt, so erfolgt die Zulassung zur Diplomprüfung für diesen Studienschwerpunkt.“